

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1271/2018  
Datum RR-Sitzung: 5. Dezember 2018  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer:  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Lohnmassnahmen 2019.

#### Individueller Gehaltsaufstieg Kantonspersonal und Lehrkräfte

---

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 44 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1), den Beschluss des Regierungsrates vom 14. November 2018 «Überprüfung der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern in der Verwaltung des Kantons Bern» sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 5. Dezember 2018 «Lohnmassnahmen 2019. Grundsatzentscheid»:

1. Für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2019 werden 1.5 Prozent der Gehaltssumme eingesetzt (0.7 Prozent aus den im Voranschlag 2019 eingestellten Mitteln, 0.8 Prozent aus Rotationsgewinnen).
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2018 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2018). Die Verteilung der Mittel auf Stufe Amt erfolgt gemäss den separaten Berechnungen des Personalamtes und ist verbindlich.

Institution	Betrag in Franken
Justiz	1'575'000
FK und DSA <sup>1</sup>	48'000
STA und PARL	166'000
VOL	1'089'000
GEF	577'000
JGK	2'400'000
POM	6'101'000
FIN	1'615'000
ERZ	1'599'000
BVE	1'199'000
<b>Total</b>	<b>16'369'000</b>

<sup>1</sup> Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle



3. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt bei Mitarbeitenden, welche der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegen, gestützt auf die Bestimmungen des ordentlichen Leistungsaufstiegs gemäss Art. 44 PV.
  4. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV werden drei Gehaltsstufen angerechnet (automatischer Aufstieg). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten.
  5. Dem Reinigungspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 49 PV), ist ein Aufstieg von drei Gehaltsstufen zu gewähren, sofern die 34. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist. Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten
  6. Die gemäss den Bestimmungen des ordentlichen individuellen Gehaltsaufstiegs maximal zu gewährenden Gehaltsstufen (vgl. Art. 44, 47, 49 PV) können überschritten werden, wenn im Rahmen der Berücksichtigung der Resultate der Lohngleichheitsprüfung zusätzliche Gehaltsstufen angerechnet werden. Insgesamt können maximal 10 Gehaltsstufen gewährt werden.
  7. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
  8. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2019 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Erfolgsrechnung aufgrund ungenügender Rotationsgewinne nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Der vorgegebene Rahmen von insgesamt 1.5 Prozent der Lohnsumme darf nicht überschritten werden. Die Finanzdirektion stellt den Direktionen hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung und kann mehrere Nachkredite zu Sammelbeschlüssen zusammenfassen.
  9. Bei den Hochschulen ist eine Anpassung des beschlossenen Kantonsbeitrages aufgrund dieses Lohnmassnahmenbeschlusses ausgeschlossen. Erst im Folgejahr können allfällige Anpassungen bei der Festlegung des Kantonsbeitrags an die Hochschulen vorgenommen werden (vgl. Art. 129 UniV, Art. 69e FaV und Art. 48e PHV).
- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250), Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 5. Dezember 2018 «Lohnmassnahmen 2019. Grundsatzentscheid»:
1. Sofern die Lehrkräfte am 1. August 2019 noch nicht das Maximalgehalt erhalten und im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein Praxisjahr verfügen, erhalten sie
    - a. vier Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von einem Jahr bis und mit sieben Jahren verfügen,

- b. drei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von acht bis und mit 17 Jahren verfügen oder
  - c. zwei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von 18 Jahren oder mehr verfügen.
2. Zur Aufholung von Gehaltsrückständen können Lehrkräften im Rahmen der verfügbaren Mittel von 1.5 Prozent weitere Gehaltsstufen gesprochen werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden prioritär eingesetzt, wenn der Abstand zur Gehaltsentwicklung gemäss Ziffer 1 am grössten ist.
  3. Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung